

SATZUNG

der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. zur Benutzung der Gewährleistungsmarke „bio mineralwasser geprüfte Bio-Qualität“ (Wort-/Bildmarke)

Die Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V., Dammstraße 7, 92318 Neumarkt i.d.Opf., Deutschland, hat den Zweck, ein System von Regeln und Standards für Mineralwasser und Quellwasser, das Bio-Qualität hat, zur Verfügung zu stellen und die Qualität von Bio-Mineralwasser und Bio-Quellwasser zu sichern. Diese Regeln und Standards werden ständig weiterentwickelt. Der Verein überwacht die Einhaltung dieser Regeln und Standards durch die Benutzer der Gewährleistungsmarke, so dass die Marke dem Verbraucher die Einhaltung dieses Regelsystems und damit die Einhaltung der Standards für Bio-Mineralwasser gewährleistet.

Art. 1

Person des Anmelders

1. Der Anmelder ist die Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. (im Folgenden: „Qualitätsgemeinschaft“), Dammstraße 7, 92318 Neumarkt i.d.Opf., Deutschland.
2. Die Qualitätsgemeinschaft ist ein eingetragener Verein nach deutschem Recht. Die Qualitätsgemeinschaft erklärt, dass sie die Erfordernisse des Art. 83 Abs. 1 UMV bzw. § 106b Abs. 1 deutsches MarkenG erfüllt, also keine gewerbliche Tätigkeit ausübt, die die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, für die eine Gewährleistung besteht, umfasst.

Art. 2

Die Gewährleistungsmarke

1. Die Gewährleistungsmarke, auf die sich die vorliegende Satzung bezieht, ist die nachstehend abgebildete Wort-/Bildmarke



2. Die Waren, die Gegenstand der vorgenannten Gewährleistungsmarke sind, sind die Folgenden:

Klasse 32: Mineralwässer; andere alkoholfreie Getränke, hergestellt unter Verwendung von Mineralwässern.

Art. 3

Die zur Benutzung der Gewährleistungsmarke befugten Personen

Zur Benutzung der Gewährleistungsmarke gemäß Art. 2 Nr. 1 befugt sind alle juristischen oder natürlichen Personen, die Mineralwasser abfüllen und/oder vertreiben, und die die von der Qualitätsgemeinschaft vorgegebenen Standards und Regeln einhalten und die mit der Qualitätsgemeinschaft einen Lizenzvertrag zur Nutzung der Gewährleistungsmarke geschlossen haben, in dem sie sich zur Einhaltung der Standards verpflichtet und den Regeln der Qualitätsgemeinschaft unterworfen haben. Die aktuell Nutzungsberechtigten sind aus der Liste gemäß folgendem Link ersichtlich:

<http://www.bio-mineralwasser.de/zertifizierung/zertifizierte-bio-mineralwasser-produkte.html>

Art. 4

Die Merkmale der Waren, die mit der Gewährleistungsmarke gewährleistet werden sollen

Bio-Mineralwasser ist eine besondere Kennzeichnung für höchste Wasser-Lebensmittel-Qualität. Dadurch erkennen Verbraucher auf einen Blick, dass ein so bezeichnetes Mineralwasser rein und von bestmöglicher Qualität ist sowie die Umwelt schützt.

Bio-Mineralwasser stammt aus besonders reinen Quellen, die die strengen Bio-Mineralwasserkriterien hinsichtlich Rückständen von Pflanzenschutzmitteln, Dünger, Uran etc. erfüllen. Bio-Mineralwasser bedeutet nicht nur höchste Qualität, sondern auch die Erfüllung von Umweltschutzzielen. Im Fokus stehen neben der Reinheit

- die schonende, nachhaltige Gewinnung des Wassers
- dessen umweltfreundliche Verpackung und Vertrieb
- der Schutz der Wasserressourcen vor Verunreinigungen.

Zur Erfüllung dieser Vorgaben hat die Qualitätsgemeinschaft Richtlinien ausgearbeitet, die ständig weiterentwickelt, verbessert und neuen Entwicklungen angepasst werden. Sie sind in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website der Qualitätsgemeinschaft unter www.bio-mineralwasser.de im Menüpunkt „Bio-Mineralwasser“ und im Unterpunkt „Richtlinien und Kontrollen“ abrufbar und sind in der jeweils aktuellen Fassung Gegenstand der vorliegenden Markensatzung.

Die wesentlichen Anforderungen, die für die Kennzeichnung mit der Gewährleistungsmarke gestellt werden, sind die Folgenden:

I.

Grundsätzliche Anforderungen

Grundsätzlich und selbstverständlich sind die gesetzlichen Vorgaben für „Natürliches Mineralwasser“ stets auch bei Bio-Mineralwasser einzuhalten. Die nachfolgenden Kriterien gehen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus.

Die Kriterien sind in unbedingt einzuhaltende „major must“ - Kriterien und in „minor must“ - Kriterien eingeteilt. Von den „minor must“ müssen mindestens 50% für eine Bio-Zertifizierung eingehalten werden. Minor musts können im Lauf der Zeit major musts werden und sind somit auch als Ansporn für Verbesserungen gedacht.

1. Nachhaltigkeit

Für die Gesundheit des Menschen ist die Güte seines Wassers entscheidend. Für die Güte des Wassers ist eine gesunde Umwelt unerlässlich. Die Förderung des ökologischen Landbaus ist ein zentrales Element langfristigen Wasserschutzes. Deshalb gilt für Bio-Mineralwasser und seine Abfüllunternehmen als Mindeststandard für Nachhaltigkeit:

- Langfristiger Wasserschutz ist nur mit 100% ökologischem Landbau zu realisieren.
- Bio-Mineralwasserabfüller müssen schon im wohlverstandenen Eigeninteresse große Anstrengungen unternehmen, um den Anteil des ökol. Landbaus kontinuierlich zu erhöhen.
- Umweltschutz ist systematisch und mit kontinuierlicher Verbesserung zu betreiben

- Wasservorkommen sind schonend zu nutzen, Wasserverbräuche zu minimieren, Wasserbelastungen zu vermeiden.
- Wasserschutzmaßnahmen sind über den eigenen Bereich hinaus zu ergreifen, dabei ist insbesondere die Bildung der Menschen zu Wasser und seinem Wert wichtig.
- Erneuerbare Ressourcen sind im Sinne von Kreislaufwirtschaft zu nutzen, endliche Ressourcen zu schonen und der Klimagasausstoß ist zu minimieren.
- Umfassendes Nachhaltigkeitsengagement beinhaltet Bodenschutz, Wasserschutz, Klimaschutz und Artenschutz
- Regeln sozialer Nachhaltigkeit im Unternehmen sind zu beachten.

Daraus ergeben sich folgenden Anforderungen an den Markennutzer:

Standard Bio-Mineralwasser

Nr.	Anforderung	Bedingung
I.1	Der Markennutzer fördert systematisch Wasserschutz durch ökologischen Landbau. Dazu ist eine Bestandsaufnahme der Landwirtschaft im bisher bekannten Einzugsgebiet der zu zertifizierenden Quelle vorzulegen und der Anteil ökol. bewirtschafteter Fläche festzustellen	major
I.2	<p>Innerhalb von 3 Jahren nach der Erstzertifizierung sind fortlaufend Fördermaßnahmen für mehr ökol. Landbau der Stufe „A“ durchzuführen. Bei belegter Unmöglichkeit sind Fördermaßnahmen der Stufe „B“ durchzuführen. Bei belegter Unmöglichkeit sind Fördermaßnahmen der Stufe „C“ durchzuführen. Die Qualitätsgemeinschaft legt fest, was unter die einzelnen Stufen fällt. Derzeit sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stufe „A“: Auf Initiative des Markennutzers durchgeführte oder eingeleitete Betriebs- und Flächenumstellungen von Landwirten auf ökol. Landbau im Quelleinzugsgebiet. • Stufe „B“: Auf Initiative des Markennutzers durchgeführte Betriebs- und Flächenumstellungen von konkret benannten Landwirten auf ökol. Landbau außerhalb des Quelleinzugsgebiets. Weiterhin sind das z.B. umgesetzte Maßnahmen aus den von der Qualitätsgemeinschaft – z.B. mit den Bioanbauverbänden – entwickelten Programmen für Fördermaßnahmen des ökol. Landbaus, der Bodenverbesserung zur Heranführung konventioneller Landwirte an den ökol. Landbau und waldwirtschaftliche Maßnahmen zu mehr Neubildung unbelasteten Grundwassers. 	major

	<ul style="list-style-type: none"> Stufe „C“: Finanzielle Beiträge in eine von der Qualitätsgemeinschaft benannte Stiftung oder an von der QG benannte Projekte zur Förderung des ökol. Landbaus. <p>Die QG definiert finanzielle Mindestgrößenordnungen, um ein der Bio-Mineralwasser-Produktion und Betriebsgröße angemessenes Engagement sicherzustellen.</p>	
I.3	Ebenfalls innerhalb eines Jahres nach der Erstzertifizierung erstellt der Markennutzer ein Programm zur Kommunikation der Bedeutung des Wasserschutzes und des ökologischen Landbaus an seine Kunden bzw. die Bevölkerung.	minor
I.4	Der Markennutzer legt eine wissenschaftliche Ermittlung des Quelleinzugsgebiets, bzw. einen Projektplan zu einer möglichst genauen Ermittlung desselben vor, um den langfristigen Quellschutz zu optimieren.	minor
I.5	Der Markennutzer praktiziert ein Umweltmanagementsystem, d.h. er muss nach EMAS (EG-VO 1221/2009) oder ISO 14001 zertifiziert sein.	major
I.6	In Erweiterung dieser zertifizierten Umweltmanagementprozesse gibt sich der Markennutzer fortschreitend, nachprüfbar Verbesserungsziele zur Energie- und Ressourceneffizienz (Material- und Wasserverbräuche). Das Erreichen von Verbesserungen ist zu belegen.	major
I.7	Es erfolgt eine schonende Nutzung des Mineralwasservorkommens, d.h. es wird bei einem Arteser oder frei auslaufenden Brunnen nur der Überlauf genutzt, bei einem Pumpbrunnen wird grundsätzlich weniger als 80% des natürlichen Zuflusses abgepumpt.	major
I.8	Der Markennutzer fördert durch konkrete Projekte den heimatischen und/oder weltweiten Wasserschutz, z.B. durch Unterstützung von Wasserprojekten in der 3. Welt oder Unterstützung regionaler Trinkwasserschutzmaßnahmen oder Bildungsmaßnahmen hierzu.	minor
I.9	Bio-Mineralwasser muss in ökologisch optimale Verpackungen abgefüllt werden. Als solche sind die im Technischen Standard, Anhang I aufgeführten Verpackungen anerkannt.	major
I.10	Der Markennutzer weist eine Klimastrategie auf, die die im Technischen Standard Anhang I definierten Mindestanforderungen erfüllt und setzt diese nachprüfbar um.	major

I.11	Der Markennutzer fördert den Artenschutz durch Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität, die mindestens die im Technischen Standard Anhang V festgelegten Anforderungen erfüllen.	major
I.12	Der Markennutzer erstellt innerhalb eines Jahres nach der Erstzertifizierung als Bio-Mineralwasser ein Programm zur Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter zu Themen des Umweltschutzes, der Ernährung und Bewegung und führt dieses jährlich fort. Die Umsetzung ist in den Folgezertifizierungen zu überprüfen.	major
I.13	Der Markennutzer unterstützt von der Qualitätsgemeinschaft definierte Projekte der Aus- und Fortbildung von Bio-Landwirten oder bildet aus und stellt mindestens 5% der Arbeitsplätze als Ausbildungsplätze oder mindestens 10% der Arbeitsplätze für Personen aus dem 2. Arbeitsmarkt zur Verfügung.	major
I.14	Der Markennutzer erstellt jährlich einen Nachhaltigkeitsbericht um seine Fortschritte zu dokumentieren. Bei existierender Umweltberichterstattung genügen entsprechende Ergänzungen.	major
I.15	Der Markennutzer fördert ökologischen und fairen Anbau durch ein Angebot entsprechend zertifizierter Lebensmittel zum Eigenbedarf (innerbetriebliche Versorgung von Gästen und Mitarbeitern) mit mindestens 50% Anteil	minor

2. Naturbelassenes Produkt

Für Bio-Mineralwasser und seine Herstellungsunternehmen gilt als Mindeststandard für eine wahrhaft gute Naturqualität des Produkts:

- Es ist ein möglichst schonender Umgang mit dem aus der Quelle stammenden Wasser sicherzustellen.
- Von Natur aus vorkommende, aber nicht erwünschte Inhaltsstoffe dürfen nur mit natürlichen Methoden und ohne jedes Rückstandsrisiko entfernt werden.
- Jeglicher Fremdeinfluss, insbesondere durch Bestrahlung, muss minimiert werden.
- Zugesezte Kohlensäure muss natürlich sein.
- Eine hohe und ganzheitliche Naturqualität muss belegt werden.
- Rückstände z.B. aus konventioneller Landwirtschaft, Abwasser und Umweltverschmutzung sollen nicht enthalten sein und folgen strengen Grenzwerten.

Daraus ergeben sich folgende Anforderungen an den Markennutzer:

Standard Bio-Mineralwasser

Nr.	Anforderung	Bedingung
II.1	Für Bio-Mineralwasser ist eine Verwendung von Ozon zur Entfernung unerwünschter Inhaltsstoffe nicht zulässig.	major
II.2	Für Bio-Mineralwasser ist die Entfernung von Fluorid mit aktiviertem Aluminiumoxid nicht zulässig.	major
II.3	Für Bio-Mineralwasser ist jede Anwendung radioaktiver Strahlung, z.B. Produktkontrolle durch Röntgen- oder Gammastrahlung unzulässig.	major
II.4	Dem Bio-Mineralwasser wird Kohlensäure nur aus zertifizierter, biologischer Produktion (Gärungskohlensäure) oder aus natürlichen Quellen zugesetzt <u>wie im Technischen Standard, Anhang II definiert.</u>	major
II.5	Zur Reduzierung der Beeinflussung des Wassers sind kurze Leitungswege anzustreben. Für die Abfüllung am Quellort wird ein leitungsgebundener Transport vom Brunnen zum Abfüllbetrieb von max. 2 km nicht überschritten.	minor
II.6	Für das Mineralwasser liegt mindestens ein ganzheitlicher Qualitätsnachweis des Endprodukts vor, um eine lebensfördernde, innere Struktur des Quellwassers auszudrücken, die deutlich besser ist als bei üblichen Leitungswässern. Der Nachweis erfolgt gemäß den Vorgaben im Technischen Standard Anhang II.	minor
II.7	Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, von Abbauprodukten von Pestiziden (Pestizidmetabolite) von Arzneimitteln und PFAS sollen nicht enthalten sein. Als Nachweis gelten Grenzwerte lt. Liste Technischer Standard Anhang II. Der Untersuchungsumfang wird von der Richtlinienkommission laufend angepasst.	major
II.8	Künstliche Süßstoffe dürfen nicht enthalten sein. Als Nachweis gelten Grenzwerte für Acesulfam, Saccharin, Cyclamat und Sucralose lt. Liste Technischer Standard Anhang II. Der Untersuchungsumfang wird von der Richtlinienkommission laufend angepasst.	major

II.9	Weitere Umweltbelastungsstoffe dürfen die Orientierungswerte gemäß der Anlage 1a zur in Deutschland gültigen „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung und Nutzungsge- nehmigung von natürlichem Mineralwasser“ vom 09.03.2001 (AVV) als Grenzwerte nicht überschreiten; diese Anlage 1a zur AVV ist über das Internet abrufbar, so wie in Art. 4 Abschnitt II. dieser Satzung angegeben	major
II.10	Der Nitratgehalt muss $\leq 5,0$ mg/l betragen, da höhere Werte auf eine nicht natürliche Herkunft hinweisen.	major

3. Produktsicherheit Mikrobiologie

Der Verbraucher erwartet von Bioprodukten eine hohe Lebensmittelsicherheit. Solche Sicherheit entsteht durch eine hohe Kontrolldichte einerseits und durch vorbeugende hygienische Arbeitsweise andererseits. So können bakterielle Kontaminationen vermieden werden. Der Gesetzgeber schreibt für Mineralwasser nach der Erst-
anerkennung die Häufigkeit von Kontrollen nicht vor. Wasser ist jedoch ein mikrobiologisch sensibles Produkt. Deshalb gilt für Bio-Mineralwasser und seine Herstellungsunternehmen als Mindeststandard für die Produktsicherheit Mikrobiologie:

- Mit zahlreichen Maßnahmen ist eine hohe Betriebs- und Abfüllhygiene dauerhaft sicherzustellen.
- Es darf in Bio-Mineralwasser keine bakteriell kritischen Befunde geben, bei zugleich umfassenderer Prüfung als gesetzlich vorgesehen.
- Es wird eine dichte Abfolge mikrobiologischer Untersuchungen von Quellen und abgefüllten Wässern vorgeschrieben.

Daraus ergeben sich folgenden Anforderungen an den Markennutzer:

Standard Bio-Mineralwasser

Nr.	Anforderung	Bedingung
	Der Markennutzer hat ein System zur Sicherstellung der Betriebshygiene eingerichtet. Dieses beinhaltet neben den gesetzlichen Vorgaben mindestens folgende weitere Kriterien:	

III.1	Zur Sicherstellung der Betriebshygiene erfolgt mindestens jährlich eine mikrobiologische Stufenkontrolle. Es dürfen keine kritischen Befunde vorliegen. Zusätzlich zu regelmäßigen eigenen Überprüfungen erfolgt diese Stufenkontrolle durch ein externes Labor über alle Prozessschritte von Brunnenkopf/Betriebseingang bis zu den abgefüllten Flaschen sowie Abstrichproben von Füller und Umfeld in angemessenem Umfang.	major
III.2	Zur Sicherstellung der Betriebshygiene erfolgt mindestens jährlich eine Überprüfung der Umfeldhygiene im Produktionsbereich. Es dürfen keine kritischen Befunde vorliegen. Dabei ist der Betrieb durch fachkundigen, dokumentierten Rundgang insbesondere auf mineralbrunnenspezifische Hygieneprobleme zu prüfen.	major
III.3	Die regelmäßige externe mikrobiologische Untersuchung am Quellaustritt und der Abfüllungen gemäß § 4 der deutschen Mineral- und Tafelwasser-Verordnung (MTVO) gibt keinen Grund zur Beanstandung. Die Untersuchung erfolgt mindestens 1x jährlich extern am Quellaustritt, mindestens vierteljährlich extern zu den Abfüllungen. § 4 MTVO ist über das Internet abrufbar, so wie in Art. 4 Abschnitt II. dieser Satzung angegeben.	major
III.4	Die regelmäßige interne mikrobiologische Untersuchung der Abfüllung bezüglich Koloniezahl und E. Coli/ Colif. gibt keinen Grund zur Beanstandung. Diese interne Untersuchung erfolgt bei jeder Abfüllung bzw. mindestens wöchentlich bei Dauerbetrieb.	major
III.5	Als Keim von hygienischer Bedeutung ist Staph. aureus in 250 ml nicht nachweisbar. Die Untersuchung soll vierteljährlich zusammen mit der mikrobiologischen Untersuchung gemäß § 4 MTVO (siehe oben Punkt III.3) erfolgen.	major

4. Produktsicherheit Chemie

Auch in chemischer Hinsicht erwartet der Verbraucher von Bioprodukten mehr Sicherheit. Die gesetzlichen Vorgaben für Trink- und Mineralwasser sind oftmals nur an den Bedürfnissen Erwachsener ausgerichtet. Der Anspruch von Bio-Mineralwasser ist es, diese Sicherheit auch für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten, dabei aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu beachten und im Zweifel stets strengere Grenzwerte vorzugeben. Auch in chemischer Hinsicht sieht der Gesetzgeber für Mi-

neralwasser nach der Erstanerkennung nur sehr unzureichende Kontrollen vor. Deshalb gilt für Bio-Mineralwasser und seine Herstellungsunternehmen als Mindeststandard für die Produktsicherheit Chemie:

- Chemische Grenzwerte sind an neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen auszurichten.
- Chemische Grenzwerte sind auch an potenziellen Risiken und an Risiken für Langzeitgefährdungen zu orientieren.
- Verpackungen müssen weitgehend inert sein. Von ihnen darf keine Gefahr ausgehen.
- Es wird eine dichte Abfolge chemischer Untersuchungen von Quellen und abgefüllten Wässern vorgeschrieben.
- Älteres, vor mehr als 50 Jahren in den Untergrund gelangtes Mineralwasser ist besonders sicher. Jüngere Wässer müssen in kürzeren Abschnitten auf Umweltschadstoffe untersucht werden.
- Bio-Mineralwasser darf nicht durch Schadstoffe aus betrieblichen Bedingungen der Abfüllung heraus belastet werden.
- Durch ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem ist die Produktsicherheit zu erhöhen und kontinuierlich sicherzustellen.

Daraus ergeben sich für den Markennutzer folgende Anforderungen:

Standard Bio-Mineralwasser

Nr.	Anforderung	Bedingung
	Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Grenzwerte (lt. Technischem Standard, Anhang II, gemäß Art. 4 Abschnitt II. dieser Satzung), die nur im Falle von Antimon, Barium, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Selen für Bio-Mineralwasser ausreichend sind.	
IV.1	Die Grenzwerte für Aluminium, Arsen, Blei, Bor, Chrom ges., Chrom VI, Cyanid, Fluorid, Kupfer, Mangan, Nitrit, des anorganischen Stickstoffs, der Oxidierbarkeit, von Radium 226, Radium 228 und Uran sind lt. Technischem Standard, Anhang II einzuhalten.	major

IV.2	Im speziellen Fall hoher Radongehalte an der Quelle von über 50 Bq/l sind zum weiteren Schutz vor Strahlenexposition zusätzlich Pb 210 und Po 210 Untersuchungen erforderlich. Die Gesamtrichtdosis von 0,1 mSv/Jahr darf bei einem Bewertungsansatz für Säuglinge nicht überschritten werden.	major
IV.3	<p>Die verwendeten Packungswerkstoffe für Bio-Mineralwasser müssen weitgehend inert sein und dürfen das Mineralwasser insbesondere sensorisch nicht beeinflussen. Als Material, das empfindliches Wasser wenig beeinflusst, ist Glas für Bio-Mineralwasser der bevorzugte Packstoff.</p> <p>PVC/PVDC/chlorierte Kunststoffe in den Inlays der Verschlüsse sind nicht zulässig. Es sind Bisphenol A – freie Lacke zu verwenden. BHT (Butylhydroxytoluol) und Bisphenol A dürfen im Bio-Mineralwasser nicht enthalten sein. Nachweise und Verfahren siehe Technischer Standard Anhang II und IV</p>	major
IV.4	<p>Bei PET-Gebinden muss der Acetaldehydgehalt im Mineralwasser unter 10 µg/l liegen. Acetaldehyd ist Indikatorparameter für Stofftransfer.</p> <p>Der Gehalt an Benzol im Mineralwasser muss unter 0,3 µg/l liegen.</p>	major
IV.5	Zur Erhöhung der Verbrauchersicherheit ist Bio-Mineralwasser entweder mindestens 50 Jahre alt oder wird in kürzeren Abständen auf Umweltschadstoffe untersucht. Die Untersuchungsvorschriften stehen im Technischen Standard Anhang II	major
IV.6	Es erfolgt mindestens jährlich extern die chemische Untersuchung der Abfüllung (Flaschenanalyse) bezüglich der charakteristischen Mineralstoffe und gemäß Anlage 4 zur Mineral- und Tafelwasser-Verordnung (MTVO; diese Verordnung ist über das Internet abrufbar, so wie in Art. 4 Abschnitt II. dieser Satzung angegeben). Es darf kein Grund zur Beanstandung bestehen.	major
IV.7	Es dürfen keine Schadstoffe aus betrieblichen Gegebenheiten im abgefüllten Mineralwasser enthalten sein. Das Unternehmen muss über eine entsprechende Risikoanalyse, d.h. HACCP gemäß gesetzl. Anforderungen und Codex alimentarius verfügen. Im Mineralwasser ist ein Grenzwert für Chlorat und Perchlorat gemäß Technischem Standard Anhang II einzuhalten.	major

IV.8	Es liegt ein Qualitätsmanagementsystem vor, d.h. der Markennutzer muss gemäß ISO 9001, IFS-Standard oder vergleichbaren Standards zertifiziert sein.	major
------	--	-------

5. Gutes Lebensmittel

Ein Prinzip der Bioproduktion ist es, gesunde und genussvolle Lebensmittel herzustellen. Die individuelle Gesundheit hängt dabei von der Balance des Ganzen, von der Harmonie mit der Natur ab. Bio-Mineralwasser soll zu einem Lebensstil beitragen der die Welt und den individuellen Menschen besser in Balance hält. Bio-Mineralwasser soll deshalb für den Konsumenten gesundheitlich vorteilhaft sein. Der Vielfalt der Natur und der menschlichen Bedürfnisse entsprechend, können diese Vorteile bei einzelnen Wässern höchst unterschiedlich ausfallen. Deshalb gilt für Bio-Mineralwasser als Mindeststandard für die Gewährleistung guter und gesunder Lebensmittel:

- Bio-Mineralwasser muss mindestens eine gesundheitsfördernde Eigenschaft nachweisen.
- Es muss neutral, basisch oder zumindest nur wenig sauer sein.
- Das abgefüllte Wasser muss geschmacklich einwandfrei sein.

Daraus ergeben sich für den Markennutzer folgende Anforderungen:

Standard Bio-Mineralwasser

Nr.	Anforderung	Bedingung
V.1	Die abgefüllten Produkte sind sensorisch einwandfrei. D.h. das Mineralwasser der abgefüllten Flasche soll erfrischend, ohne Fremdgeruch oder Fremdgeschmack, muffigem oder abgestandenem Charakter sein.	major
V.2	Redoxpotenzial, rH ₂ -Wert ≤ 28 Das Quellwasser sollte ein niedriges Redoxpotenzial aufweisen, um freie Radikale im Körper abfangen zu können	minor
V.3	pH-Wert Quelle ≥ 6.0 Das Quellwasser unmittelbar bzw. nach Entsäuerung sollte aus	minor

	gesundheitlichen Gründen nur wenig sauer oder basisch sein.	
V.4	Das Mineralwasser weist mindestens eine nachgewiesene, gesundheitsdienliche Eigenschaft auf. Die Nachweismöglichkeiten stehen im Technischen Standard Anhang II.	major

6. Transparente Deklaration

Eine transparente Herstellung und Herkunft der Lebensmittel zählt zu den Ursprungsanliegen der Biobewegung. Die gesetzlichen Vorschriften zur Deklaration von Mineralwasser dienen diesem Zweck nur sehr eingeschränkt. Bio-Mineralwasser muss eine umfassende Information des Verbrauchers zu Produkt und Herstellung sicherstellen. Deshalb gilt für Bio-Mineralwasser als Mindeststandard für die Gewährleistung von Transparenz und Information:

- Die Ergebnisse der Biokriterienprüfung sind zu veröffentlichen.
- Die Deklarationen auf den Flaschenetiketten müssen umfassend und aktuell sein.
- Die Herkunft des Mineralwassers muss eindeutig und leicht erkennbar sein.
- Die Biokontrollstelle und die Grundlage der Zertifizierung sind zu benennen.
- Die direkte und schnelle Information des Verbrauchers und Bearbeitung von Anfragen sind sicherzustellen.

Daraus ergeben sich für den Markennutzer folgende Anforderungen:

Standard Bio-Mineralwasser

Nr.	Anforderung	Bedingung
VI.1	Alle Ergebnisse der Biokriterienprüfung werden im Internet veröffentlicht.	major
VI.2	Der Analysenauszug enthält eine umfassende Information für die Verbraucher. Das bedeutet die Deklaration ist gemäß gültiger Rechtsvorschrift nicht zu beanstanden. Zusätzlich muss der Analysenauszug neben den 6 Mineralstoffen (Na, Ca, Mg, Cl, SO ₄ , HCO ₃) zur guten Verbraucherinformation weitere Angaben enthalten, mindestens	major

	Fluorid, Nitrat und Angaben zum Kohlensäuregehalt sowie den Namen des Analyseinstituts.	
VI.3	Die deklarierte Analyse ist aktuell. Das Datum der letzten Kontrollanalyse, die der jeweiligen Etikettenaufgabe voranging, ist anzugeben.	major
VI.4	Die Herkunft des Mineralwassers muss leicht erkennbar sein. Es erfolgt eine eindeutige Markendeklaration gemäß den verbraucherfreundlichen Vorgaben im Technischen Standard, Anhang I.	major
VI.5	Zur eindeutigen Bio-Deklaration sind die Nennung der privatrechtlichen Zertifizierung nach dieser Richtlinie und der Kontrollstelle erforderlich.	major
VI.6	Der Markennutzer sorgt für Transparenz und Verbraucherinformation. D.h. der Markennutzer bietet regelmäßige Betriebsführungen an. Die Anforderungen der Verbraucherverbände nach direkter Verbraucherinformation werden eingehalten: Es wird eine Info-Hotline, telefonisch oder per e-mail bereitgehalten.	major

II.

Technische Standards

Zur Erfüllung der grundsätzlichen Anforderungen hat die Qualitätsgemeinschaft verschiedene technische Standards ausgearbeitet, die den im Internetauftritt der Qualitätsgemeinschaft veröffentlichten und zugänglichen Richtlinien als Anhang beigefügt sind. Es handelt sich um die folgenden Anhänge:

Anhang I. Anforderungen an ökol. optimale Verpackungen, an eine Klimastrategie und die Deklaration

Anhang II. Untersuchungsvorgaben und Grenzwerte

Anhang III. Beschreibung Zertifizierungssystem

Anhang IV. Nachweisführung – Checkliste zur Zertifizierung

Anhang V. Anforderungen an Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität

Da sich die Einzelheiten dieser technischen Standards aufgrund der technischen Entwicklung oder veränderter Verbrauchergewohnheiten ändern können, wird auf sie hiermit in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen. Diese ist unter folgendem Weblink zu finden:

<https://www.bio-mineralwasser.de/downloads.html>, dort unter Markensatzung - Technische Standards, Anhang I bis V.

Weiterhin ist an einzelnen Stellen dieser Satzung Bezug genommen worden auf allgemein gültige Regelungen, nämlich

- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung und Nutzungsgenehmigung von natürlichem Mineralwasser vom 09.03.2001 (AVV) und deren Anlage 1a

und

- § 4 der Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser (Mineral- und Tafelwasser-Verordnung – MTVVO) vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159)

Diese Vorschriften sind wie folgt auf Webseiten der Deutschen Bundesregierung veröffentlicht:

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung und Nutzungsgenehmigung von natürlichem Mineralwasser vom 09.03.2001 (AVV): Diese ist unter folgendem Weblink zu finden:
http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_09032001_316841230000.htm , sowie Anlage 1a zur AVV unter <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/BMVVEL-316-0005-A001a.htm>
- Mineral- und Tafelwasser-Verordnung (MTVVO): Diese ist unter folgendem Weblink zu finden:
https://www.gesetze-im-internet.de/min_tafelwv/BJNR010360984.html

Art. 5

Die Bedingungen für die Benutzung der Gewährleistungsmarke einschließlich Sanktionen

1. Zur Benutzung der Gewährleistungsmarke befugt sind alle natürlichen oder juristischen Personen gemäß oben Art. 3.
2. Der Markennutzer ist verpflichtet, die Gewährleistungsmarke in der von der Qualitätsgemeinschaft vorgegebenen Art und Weise zu benutzen und insbesondere die Getränkeverpackung deutlich mit der Gewährleistungsmarke zu kennzeichnen, vorzugsweise auf der Schauseite der Verpackung.
3. Der Markennutzer ist verpflichtet, mit der Qualitätsgemeinschaft einen Lizenzvertrag zu schließen und insbesondere eine Lizenzgebühr zu bezahlen, und zu deren Berechnung eine entsprechende Buchführung zu unterhalten und Abrechnung zu erteilen.
4. Der Markennutzer hat sicherzustellen, dass die von ihm unter Benutzung der Gewährleistungsmarke hergestellten und/oder vertriebenen Produkte von einheitlicher und gleichbleibender Qualität gemäß den Richtlinien der Qualitätsgemeinschaft sind. Weisen die Produkte des Markennutzers diese Eigenschaften nicht auf, so kann die Qualitätsgemeinschaft den Lizenzvertrag aus wichtigem Grund, das heißt ohne Einhaltung von Kündigungsfristen kündigen. Dies hat zur Folge, dass das Recht zur Nutzung der Gewährleistungsmarke entfällt.
5. Die Berechtigung zur Benutzung der Gewährleistungsmarke setzt neben dem Abschluss eines Lizenzvertrags ferner eine Zertifizierung des Markennutzers bzw. seiner Produkte voraus (unten Art. 6).

Art. 6

Überwachung und Prüfung

Die Qualitätsgemeinschaft hat ein umfassendes Zertifizierungs- und Überwachungssystem zur Einhaltung der obigen Kriterien und der Richtlinie in der jeweils aktuellen Fassung eingerichtet.

I.

Jede Person, die die Gewährleistungsmarke benutzen will, bedarf einer Zertifizierung ihrer Produkte.

II.

Die Zertifizierung, das heißt die Bestätigung, dass die Produkte des Markennutzers den obigen Anforderungen und denjenigen der Richtlinie entsprechen, erfolgt durch die unabhängige Kontroll- und Zertifizierungsstelle Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH, Marienborgraben 3-5, 90402 Nürnberg („Kiwa BCS“), akkreditiert, gemäß EN ISO 17065 und zugelassen als Öko-Kontrollstelle.

Wie sich aus dem Technischen Standard (Art. 4 Abschnitt II dieser Satzung, Anhang III, Pkt. 1, 2. Absatz) ergibt, hat der Antragsteller mit der einzureichenden Checkliste entsprechende Dokumente zum Nachweis der Erfüllung der Zertifizierungskriterien bei Kiwa BCS vorzulegen, insbesondere Analysen akkreditierter Mineralwasserlabore, die nicht älter als aus dem jeweiligen Vorjahr sind. Gemäß Punkt 1, 4. Absatz des genannten Anhangs III werden die ausgefüllte Checkliste und die jeweiligen Nachweise zunächst durch Kiwa BCS geprüft. Bei fehlenden oder unglaubwürdigen analytischen Nachweisen kann Kiwa BCS ein von der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. bestimmtes Fachlabor, auf Kosten des Antragstellers, mit der Durchführung der fehlenden Untersuchungen beauftragen.

III.

Die Zertifizierung erfordert einen Antrag bei der Qualitätsgemeinschaft durch den Inverkehrbringer des zu zertifizierenden Produkts.

1. Die Schritte des Zertifizierungsverfahrens

Die einzelnen Schritte des Zertifizierungsverfahrens sind die Folgenden:

Teil I

- Antrag zur Zertifizierung durch den Antragsteller an die Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V.
- Unterzeichnung eines Lizenzvertrags mit dem Antragsteller, der vorbehaltlich der erfolgreichen Zertifizierung in Kraft tritt
- Weiterleitung des Antrags an Kiwa BCS und an die Richtlinienkommission

Teil II

- Danach erfolgt ein Angebot von Kiwa BCS an den Antragsteller, Vergabe des Zertifizierungsauftrages an Kiwa BCS durch den Antragsteller
- Versand der relevanten Dokumente durch Kiwa BCS an den Antragsteller
- Der Antragsteller hat die Checkliste auszufüllen und sie zusammen mit den jeweiligen Nachweisen an Kiwa BCS zu senden
- Dokumentenprüfung durch Kiwa BCS, ggf. unter fachlicher Mitwirkung der Richtlinienkommission, und Information des Ergebnisses der Prüfung an den Antragsteller
- Evtl. Festlegung und Abarbeitung von Korrektur- bzw. Ergänzungsmaßnahmen durch den Antragsteller und Zuleitung der Dokumente an Kiwa BCS

Teil III

- Auswahl der Kontrollstelle/des Inspektors; ggf. Einbeziehung externer Fachkompetenz durch Kiwa BCS
- Planung Vor-Ort-Audit, Terminfindung
- Feststellung der Ergebnisse während des Vor-Ort-Audits beim Antragsteller und beim abfüllenden Betrieb
- Evtl. Festlegung und Abarbeitung von Korrekturmaßnahmen durch den Antragsteller
- Eingang des Vor-Ort-Audit Berichtes in der Kiwa BCS-Zentrale
- Evaluierung/Beurteilung der Inspektionsberichte durch Kiwa BCS, ggf. unter fachlicher Mitwirkung der Richtlinienkommission
- Falls notwendig evtl. Umsetzung von Korrekturmaßnahmen, sofern zutreffend evtl. Nachinspektion vor der Zertifizierung
- Zertifizierung und Ausstellung des Zertifikates durch Kiwa BCS
- Mitteilung der Zertifizierungsentscheidung an die Richtlinienkommission und den Antragsteller

2 Zertifizierungsbedingungen

Eine Zertifizierung zum Bio-Mineralwasser setzt voraus:

- Die Erfüllung aller major must und mindestens 50% der minor must Kriterien
- Die Bezahlung der Prüf- und Verfahrensgebühren bzw. der Kosten der Zertifizierungsstelle und evtl. anfallender Laborkosten
- Die Akzeptanz der in der Satzung der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. niedergelegten Grundsätze und Bedingungen

3 Zertifikat und Zertifikats-Erneuerung

Das Bio-Zertifikat für Mineralwässer gilt nur und ausschließlich für die auf dem Zertifikat genannten Mineralwässer/Brunnen und Biogetränke, welche der Betrieb abfüllt bzw. herstellt. Sollten nach Ausstellung des Zertifikates weitere Mineralwässer oder Biogetränke zur Zertifizierung beantragt werden, muss der Markennutzer dies bei der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. beantragen und zur Erweiterung des Zertifikates einen neuen Prüfprozess durchlaufen. Eventuell kann es erforderlich sein, dass ein weiteres Vor-Ort-Audit durchgeführt werden muss.

Jedes ausgestellte Zertifikat ist für einen Zeitraum von 12 Monaten gültig. Spätestens 3 Monate vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeit muss der Markennutzer/der Mineralbrunnenbetrieb die Erneuerung seiner Zertifizierung bei Kiwa BCS beantragen und evtl. Änderungen im Betriebsablauf mitteilen. Das Audit zur Re-Zertifizierung sollte dabei jeweils spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Zertifikats erfolgen. Bei erfolgreicher Folgeauditierung, in jeweils jährlichem Rhythmus, erfolgt die Erneuerung der Zertifizierung und es wird ein neues Zertifikat durch Kiwa BCS ausgestellt. Die 12-monatige Gültigkeit der Folgezertifikate basiert immer auf der Gültigkeit des ersten für den Markennutzer ausgestellten Zertifikates. Auf eine Erneuerung der Zertifizierung besteht kein Rechtsanspruch.

Hat der Markennutzer die Folgeauditierung beantragt und gibt es triftige Gründe die die Folgeauditierung und –zertifizierung verzögern, kann Kiwa BCS das bestehende Zertifikat bis zum Abschluss des Zertifizierungsverfahrens, längstens bis zu 3 Monaten verlängern.

4 Übergangsregelungen

Die Richtlinienkommission der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. entscheidet auf Antrag über befristete Ausnahmegenehmigungen für Markennutzer von der Einhaltung bestimmter Kriterien der Richtlinie. Für solche Ausnahmegenehmigungen für Markennutzer gelten die folgenden Bestimmungen:

- Eine Ausnahmegenehmigung darf den Grundsätzen der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V., wie sie in der Richtlinie auf den Seiten 3-5 niedergelegt sind, keinesfalls widersprechen.
- Anträge zur Ausnahmegenehmigung sind an den Vorsitzenden der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. zu richten. Sie werden von der Richtlinienkommission bewertet und entschieden. Sie müssen vor einer Zertifizierungsentscheidung der Kontrollstelle entschieden sein.
- Einer Ausnahmegenehmigung muss eine sachliche und zeitlich begrenzte Unmöglichkeit des Markennutzers zugrunde liegen, ein bestimmtes Kriterium der Richtlinie zu erfüllen, die nicht in seinem Einfluss- bzw. Wirkungsbereich liegt. Das antragstellende Unternehmen muss dies nachweisen. Fragen der Richtlinienkommission sind vom antragstellenden Unternehmen zu beantworten, erforderliche Dokumente sind vorzulegen. Ggf. ist eine Ortsbesichtigung durch die Richtlinienkommission oder von dieser beauftragter Dritter auf Kosten des Antragstellers von diesem zu ermöglichen.
- Ausnahmegenehmigungen sind grundsätzlich nur zeitlich befristet möglich. Ihre Gesamtbefristung soll 12 Monate nicht übersteigen.
- Die Ausnahmegenehmigung ist im Inspektionsbericht der Kontrollstelle festzuhalten. Die Abweichung von der Richtlinie ist auf diesem Wege und durch Veröffentlichung der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

5 Aberkennung der Bio-Mineralwasserzertifizierung und Sanktionen

Bei Verstößen gegen die Prüfbestimmungen der Richtlinie bzw. gegen einzelne Bio-Mineralwasserprüfkriterien, die während der Prüfung bekannt werden, kann das Zertifizierungsverfahren abgebrochen oder durch die Zertifizierungsstelle Auflagen oder Sanktionen ausgesprochen werden.

Nachträglich offenbar werdende Verstöße gegen die Prüfbestimmungen und/oder Bio-Mineralwasserprüfkriterien oder negative Beurteilungen von Nachprüfergebnissen oder nicht fristgerecht erfüllte Auflagen führen nach Abmahnung und Festset-

zung einer angemessenen Frist zur Behebung zur Aberkennung der Bio-Mineralwasserzertifizierung. Das Unternehmen kann von einer zukünftigen Zertifizierung ausgeschlossen werden.

Bei begründetem Verdacht von Verstößen ist die Qualitätsgemeinschaft berechtigt, jederzeit Proben des betroffenen Mineralwassers aus dem Handel zu kaufen oder unangemeldet aus dem Betrieb zu entnehmen. Ergibt die Nachprüfung Verstöße des betroffenen Unternehmens, gehen die angefallenen Kosten zu seinen Lasten.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird Bezug genommen auf den unter www.bio-mineralwasser.de öffentlich zugänglichen Anhang III zu den Richtlinien der Qualitätsgemeinschaft.

IV.

Die Qualitätsgemeinschaft kann neben der Kiwa bcs Öko-Garantie GmbH Nürnberg als gemäß EN ISO 17065 akkreditierte Öko-Kontrollstelle grundsätzlich auch andere Kontrollstellen mit der Durchführung von Kontrollen beauftragen. Solche Kontrollstellen müssen gemäß EN ISO 17065 akkreditiert sein und eine aktuelle Akkreditierungsurkunde für den Geltungsbereich der EU-Bio-Verordnung 2018/848 vorlegen. Die Akkreditierung muss von einer Akkreditierungsstelle durchgeführt werden, welche Mitglied des internationalen Akkreditierungsforums ist.

Die Qualitätsgemeinschaft stellt bestimmte Anforderungen an die fachliche Qualifikation von Inspektoren und überwacht die Tätigkeit von Zertifizierungs- und Kontrollstellen. Einzelheiten regelt der Anhang III zu den Richtlinien der Qualitätsgemeinschaft der unter www.bio-mineralwasser.de öffentlich zugänglich ist.

Art. 7 Verletzungen der Gewährleistungsmarke

1. Zu einem Vorgehen wegen Verletzung der Gewährleistungsmarke ist allein der Markeninhaber befugt.
2. Leitet der Markeninhaber bei einer Verletzung der Gewährleistungsmarke keine Maßnahmen ein, so ist eine zur Benutzung der Gewährleistungsmarke berechnete Person zu einem Vorgehen wegen Verletzung der Gewährleistungsmarke

befugt, auf eigene Kosten die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, sofern der Markeninhaber seine Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

3. Im Falle eines Vorgehens einer zur Benutzung der Gewährleistungsmarke berechtigten Person gemäß vorstehend Ziffer 2. bedarf diese Person zum Abschluss eines Vergleichs der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Qualitätsgemeinschaft als Lizenzgeber.
4. Der Markeninhaber und die zur Benutzung der Gewährleistungsmarke berechtigten Personen sind verpflichtet, sich gegenseitig von sämtlichen Verletzungen der Gewährleistungsmarke zu unterrichten.
5. Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Gewährleistungsmarke stehen ausschließlich dem Markeninhaber zu, auch im Fall, dass eine zur Benutzung der Gewährleistungsmarke berechnigte Person mit Zustimmung des Markeninhabers gegen eine Verletzung vorgeht. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Abtretung von Schadensersatzansprüchen und Folgeansprüchen durch den Markeninhaber.
6. Der Markeninhaber ist berechnigt, von jedem zur Benutzung der Gewährleistungsmarke Berechnigten Auskunft über alle Umstände zu verlangen, mit denen belegt werden kann, dass die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Benutzung der Gewährleistungsmarke gegeben sind. Die Nutzer haben auf Verlangen auch geeignete Dokumente vorzulegen.